

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 11

Artikel: AHV-Beiträge an Alters- und Pflegeheime : Ende Feuer

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Und die Krankenversicherung?

Ein Überblick über die jüngste Entwicklung der Sozialversicherung wäre ohne Hinweis auf die Entwicklung auf dem Gebiet der Krankenversicherung, deren Gesetz gegenwärtig Gegenstand parlamentarischer Beratungen ist, unvollständig. Man scheint sich einer Lösung zu nähern, die die Realisierung eines Sofortprogramms vorsehen würde. Dieses würde in einem *Gesetz A* die Krankenpflegeversicherung inklusive Ausweitung der Leistungen bei Mutterschaft **und**, in einem *Gesetz B*, die obligatorische Taggeldversicherung inklusive Taggelder bei Mutterschaft beinhalten.

Im April 1986 hat sich die Kommission des Ständerates grundsätzlich den Ideen des Nationalrates angeschlossen, mit Ausnahme des Projektes B. Sie hat die Verwaltung beauftragt, in Anlehnung an das EO-System eine Lösung für die Finanzierung der vom Gesetz B vorgesehenen Taggelder bei Mutterschaft zu suchen. Diese Lösung käme dann zum Zug, wenn die obligatorische Taggeldversicherung nicht verwirklicht würde. Der Vorschlag wird im Moment ausgearbeitet.

Es ist zu hoffen, dass unser Parlament über den Grossmut verfügt, im gleichen Gesetzestext nicht Entschädigungen für Militärdienstpflichtige und bei Mutterschaft zu vereinigen.

AHV-Beiträge an Alters- und Pflegeheime: Ende Feuer

Mit dem Inkrafttreten des ersten Pakets der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen endete am 1. Januar 1986 die Möglichkeit, Beiträge aus Mitteln der AHV an den Bau und die Einrichtung von Alters- und Pflegeheimen auszurichten. Die Einrichtungsbeiträge wurden bereits auf Ende 1985 aufgehoben. Für Baubeiträge gilt eine Übergangsregelung (Art. 155 AHVG). Beitragsberechtigt bleiben Projekte, welche vor dem 1. Januar 1986 beim Bundesamt für Sozialversicherung angemeldet worden sind, sofern die Bauarbeiten spätestens am 30. Juni 1988 aufgenommen werden. Damit findet eine Übung ihren Abschluss, welche wesentlich dazu beigetragen hat, in der ganzen Schweiz das Angebot an Plätzen in Alters- und Pflegeheimen der ständig steigenden Nachfrage anzugleichen.

Die Bau- und Einrichtungsbeiträge wurden mit der achten AHV-Revision am 1. Januar 1975 eingeführt. An bereits im Bau befindliche Heime konnten gar Beiträge rückwirkend bis 1. Januar 1973 ausgerichtet werden. Vorangegangen waren die Veröffentlichung des Berichts «Die Altersfragen in der Schweiz» (1966) und die Volksabstimmung über die Neufassung von Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung (1972). Seit 1975 hat die AHV Beiträge im Gesamtbetrag von 750 Mio Franken ausbezahlt (siehe Tabelle 1). Ende 1985 waren noch 417 Beitragsgesuche mit Anlagekosten von 2600 Mio Franken hängig (siehe Tabelle 2). Dies entspricht einer AHV-Beitragsleistung von 550 Mio

Bau- und Einrichtungsbeiträge der AHV 1975 bis 1985

Tabelle 1

Jahr	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
Auszahlungen in Mio Fr.	7,1	57,4	95,4	78,6	64,3	67,9	81,7	72,6	77,9	75,1	71,2

Baubeiträge der AHV: Ende 1985 hängige Gesuche

Tabelle 2

Kanton	Anzahl Fälle	Anlagekosten/Fr.	Bettenzuwachs
Aargau	9	54 965 000	294
Bern	35	268 705 000	1 366
Basel-Land	8	60 245 000	350
Basel-Stadt	14	136 398 000	761
Glarus	2	2 210 000	10
Graubünden	10	49 272 000	261
Nidwalden	4	12 245 000	65
Obwalden	2	12 300 000	104
Luzern	29	181 301 000	711
Schaffhausen	4	27 369 000	123
Solothurn	13	94 506 000	486
Uri	4	20 805 000	123
Zug	2	21 300 000	82
Zürich	39	358 215 000	1 540
Thurgau	11	65 718 000	261
Schwyz	5	32 430 000	122
St. Gallen	35	118 850 000	240
Appenzell I.-Rh.	1	3 800 000	15
Appenzell A.-Rh.	9	19 100 000	77
Freiburg	36	191 400 000	742
Wallis	23	109 310 000	521
Neuenburg	15	63 050 000	282
Waadt	30	97 200 000	435
Tessin	41	260 800 000	1 169
Genf	23	286 400 000	1 284
Jura	13	53 830 000	241
Total	417	2 601 724 000	11 665

Franken, sofern bei all diesen Projekten bis Mitte 1988 mit dem Bau begonnen werden kann. Nach Abschluss der Aktion AHV werden gesamtschweizerisch rund 68 000 Alters- und Pflegeheimplätze (ohne Heilanstalten) zur Verfügung stehen.

Kantone und Gemeinden: Kein Ausruhen auf den Lorbeeren

Trotz diesem enormen Bauvolumen werden aufgrund der Bevölkerungsentwicklung Mitte der neunziger Jahre rund 20 000 Alters- und Pflegeheimplätze fehlen, wenn man davon ausgeht, dass für rund 8 Prozent der Personen im

AHV-Rentenalter (bzw. 28 Prozent der über 80jährigen) geschützte Wohnmöglichkeiten zur Verfügung stehen sollten. Dieses Manko wird auch durch eine Ausweitung der extramuralen Dienste nicht aufgefangen werden können. Es ist mit Baukosten von rund 160 000 Franken pro Platz zu rechnen, welche die Kantone und Gemeinden aus eigener Kraft bereitstellen müssen. Wenn die Kantone in zwei Jahren die volle Verantwortung für die Bereitstellung der fehlenden Alters- und Pflegeheimplätze übernehmen müssen, gilt es heute schon, die Planung für die neunziger Jahre voranzutreiben. Dabei kann auf einer guten Grundstruktur weitergebaut werden. Das vom BSV in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bundesbauten ausgearbeitete Richtraumprogramm (basierend auf Einerzimmern mit eigener Nasszelle) dürfte auch in Zukunft richtungweisend bleiben. ZAK

ENTSCHEIDE

Jugendliche im Gefängnis

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die strafrechtliche Einschliessung einer jugendlichen Person darf ausnahmsweise im Gegensatz zum Willen des Gesetzes im Bezirksgefängnis erfolgen, falls sie nicht anderswo vollzogen werden kann, ein Verzicht auf die Sanktion zu vermeiden ist und angemessene Sondervorkehren getroffen werden.

Wenn ein strafbar gewordener Jugendlicher zwischen 15 und 18 Jahren weder einer Erziehungsmassnahme noch besonderer Behandlung bedarf, so erteilt ihm die Behörde einen Verweis oder verpflichtet ihn zu einer Arbeitsleistung. Es kann auch eine Busse oder eine Einschliessung von einem Tag Dauer bis zu einem Jahre am Platze sein. Dies geht aus Art. 95 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) hervor. Ziff. 3 Abs. 1 dieser Bestimmung will, dass der Vollzug der Einschliessung nicht in einer Straf- oder Verwahrungsanstalt erfolge. Dauert die Einschliessung mehr als einen Monat, so ist die Vollstreckung in ein Erziehungsheim zu verlegen. Nach vollendetem 18. Lebensjahr kann die Einschliessung in einem Haftlokal vollzogen werden, bei über einem Monat Dauer in einer Arbeitserziehungsanstalt.

Der Kassationshof des Bundesgerichtes ist nun aber zur Ansicht gelangt, dass bei Fehlen gesetzeskonformer Vollziehungsinstitutionen unter geeigneten Voraussetzungen der Vollzug in einem Bezirksgefängnis gerechtfertigt werden kann. Besondere Gesichtspunkte müssen dabei immerhin gewahrt werden. So darf die jugendliche Person nicht isoliert werden. Sie soll zu einer Arbeit an-